



Anlage 8

Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die wichtigsten Rechtsfolgen im Überblick

Stand: 07/2020

WHG

BayWG

BauGB

BayNatSchG

AwSV

Inhalt: **Nachfolgende Übersicht** bietet einen kompakten Überblick über die wichtigsten Rechtsfolgen in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten (gilt entsprechend auch für V^U-bachgefährdungsbereiche) sowie Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Sie **geht bewusst nur auf das Wichtigste im Grundsatz ein (nicht abschließend) und ersetzt nicht die eingehende Lektüre der Rechtsvorschriften**. Maßgebend ist die Handreichung Überschwemmungsgebiete, welche Rechtsfolgen, Ausnahmemöglichkeiten und weitergehende Regelungsmöglichkeiten in Überschwemmungsgebieten umfassend erläutert und ergänzende Vollzugshinweise gibt.

Dieses Dokument ist nur für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt.

Schematische Darstellung			
Bauleitplanung	§ 1 (6) Nr. 12 BauGB: Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (als allgemeiner Grundsatz immer bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen; dies gilt unabhängig einer wasserrechtlichen Gebietskulisse)		
	§ 78 (1) WHG: Neue Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich grundsätzlich verboten; Ausnahmen möglich, siehe § 78 (2) WHG	§ 78b (1) WHG: Bei Ausweisung neuer Baugebiete sowie Überplanung von Bauleitplänen sind in der Abwägung insbesondere zu berücksichtigen:	- Schutz von Leben und Gesundheit und - Vermeidung erheblicher Sachschäden
Einzelbauvorhaben	§ 78 (3) WHG: Bei Überplanung von Bauleitplänen und unbeplanten Innenbereichen sind in der Abwägung insbesondere zu berücksichtigen: - Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober-/Unterlieger, - Vermeidung einer Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes - hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben		
	§ 78 (4) WHG: Errichtung / Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB sind grundsätzlich verboten; Ausnahmen sind nach Abs. 5 im Einzelfall möglich, wenn das Vorhaben: 1. - die Hochwasserrückhaltung nicht / nur unwesentlich beeinträchtigt und der verloren gehender Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, - den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, - den bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und - hochwasserangepasst ausgeführt wird oder 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. § 78 (7) WHG: Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 (4) WHG fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.	§78b (1) WHG: Einzelbauvorhaben im Außenbereich sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den a.a.R.d.T. errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch	- die Lage des betroffenen Grundstücks und - die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden
Sonstige Schutzvorschriften	§ 78a (1) WHG: Grundsätzlich untersagt: - die Errichtung von abflussbehindernden Mauern / Wälle (u. dgl.), - das Aufbringen / Ablagern von wgS (wassergefährdenden Stoffen) außer ordnungsgemäße Land- / Fortwirtschaft , - die Lagerung von wgS außerhalb von Anlagen, - das Ablagern / nicht nur kurzfristiges Lagern abflussbehindernder oder fortschwemmbarer Gegenstände, - das Erhöhen / Vertiefen der Erdoberfläche, - das Anlagen von Baum- / Strauchpflanzungen, die dem vorsorgendem Hochwasserschutz entgegenstehen, - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart,		
	- die Umwandlung von Grünland in Ackerland	Art. 46 (4) BayWG: abweichend ist in festgesetzten Ü-Gebieten Grünlandumbruch erlaubt; ein Genehmigungsvorbehalt kann in der Überschwemmungsgebietsverordnung aufgenommen werden	keine gebietsspezifischen Sonderregelungen
	Art. 3 (3) BayNatSchG: Auf erosionsgefährdenden Hängen, in Überschwemmungsgebieten, [...] soll Grünland erhalten bleiben. Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden.		
	Überschwemmungsgebietsverordnung Allgemeine Zulassungen in den Grenzen von §§ 78 (6) und 78a (4) WHG und weitergehende Bestimmungen in den Grenzen von § 78a (5) WHG möglich		Art. 3 (3) BayNatSchG: Grünland soll erhalten bleiben [Anm. siehe Ü-Gebiet]
HVA	§ 78c (1) WHG: Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen (HVA) grundsätzlich verboten; Ausnahme auf Antrag möglich, wenn - keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger wirtschaftlich vertretbar zur Verfügung stehen und - die HVA hochwassersicher errichtet wird. § 78c (3) WHG: Bestandsanlagen sind bis 05.01.2023 nach den a.a.R.d.T. hochwassersicher nachzurüsten; bei wesentlicher Änderung zum Änderungszeitpunkt	§ 78c (2) WHG: Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen (HVA) verboten, wenn - andere weniger wassergefährdende Energieträger wirtschaftlich vertretbar zur Verfügung stehen oder - die HVA nicht hochwassersicher errichtet werden kann. § 78c (3) WHG: Bestandsanlagen sind bis 05.01.2023 nach den a.a.R.d.T. hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist; bei wesentlicher Änderung zum Änderungszeitpunkt	
Anlagen zum Umgang mit wgS	§ 46 (3) AwSV: Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der in Anlage 6 AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordn.-gem. Zst. prüfen zu lassen § 50 (1) AwSV: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgS) dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn - wgS durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und - auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandl.-anl. gelangen können; Befreiungen möglich, siehe § 50 (2) AwSV Anl. 7 Nr. 8.2 AwSV: Gesonderte Anforderungen für Jauche- Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) i. S. v. § 2 (13) AwSV. Befreiungen möglich, siehe Nr. 8.3	keine gebietsspezifischen Sonderregelungen (es gelten die regulären Anforderungen und Überwachungs- und Prüfpflichten der AwSV)	

Weitere Hinweise:

- Ermittelte Überschwemmungsgebiete: In ermittelten Überschwemmungsgebieten (HQ100), die (noch) nicht vorläufig gesichert oder festgesetzt wurden, sind insbesondere § 77 WHG (u. a. Erhaltungsgebot von Überschwemmungsgebieten in ihrer Funktion als Rückhaltefläche) sowie § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB (siehe oben) zu beachten.